

Hausordnung der Grundschule Oberkirchen

I. Vorwort

Das Zusammenleben vieler Menschen erfordert die Einhaltung von Regeln und kann nur ermöglicht werden, wenn der Einzelne sich in eine bestimmte Ordnung einfügt und persönliche Interessen mit denen der Gemeinschaft abstimmt.

Diese Hausordnung ist eine Rahmenverordnung. Es ist unmöglich, jeden im Leben unserer Schule möglicherweise auftretenden Fall im Vorhinein zu regeln. Deshalb ist auch gegenseitige Rücksichtnahme aller Beteiligten notwendig.

Die folgenden Regelungen sind für Schüler, Lehrer und Eltern der Grundschule Oberkirchen verbindlich.

II. Vor dem Unterricht

- Wir kommen erst 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn zur Schule und halten uns solange auf dem Schulhof auf.
- Im gesamten Gebäude ist ruhiges und rücksichtsvolles Gehen und Verhalten selbstverständlich.
- Jacken und Mäntel hängen wir an der Garderobe auf und setzen uns im Klassenraum unverzüglich an unseren Platz.

III. Pausen

- In der Frühstückspause nehmen wir gemeinsam das Frühstück ein, dazu bleiben wir auf unserem Platz sitzen.
- Beim Gang zur Hofaufsicht verlässt der Lehrer als Letzter den Klassenraum.
- Bei schönem Wetter spielen wir auf dem Schulhof oder auf dem Spielplatz.
- Wir halten den Schulhof sauber.
- Am Ende der Pause nehmen wir die Spielmaterialien wieder mit in unsere Klasse.
- Die Toiletten nutzen wir nicht als Spielplatz.
- Bei schlechtem Wetter verbringen wir die Pausen im Klassenzimmer: Wir toben nicht und verhalten uns so, dass weder Menschen noch Einrichtungsgegenstände gefährdet werden. Für die Aufsicht sind alle anwesenden Lehrkräfte verantwortlich.
- Bei schlechtem Wetter entscheidet die aufsichtsführende Lehrkraft über das Betreten der Grünflächen.
- Wir werfen nicht mit Schneebällen und Steinen, um niemanden zu verletzen.

IV. Nach dem Unterricht

- Am Ende des Unterrichtstages räumen wir unseren Platz auf und stellen unseren Stuhl hoch.
- Der Tafeldienst säubert die Tafel.
- Der Ordnungsdienst trägt Sorge dafür, dass der Klassenraum besenrein verlassen wird.

- Die jeweilige Lehrkraft löscht das Licht und schließt den Klassenraum ab.

V. An der Bushaltestelle

- Beachten wir die roten Begrenzungslinie.
- Wir drängeln nicht und steigen geordnet in die Busse ein.

VI. Einzelbestimmungen

1. Die Leseräume betreten wir ohne Schuhe. Wir verhalten uns ruhig und bringen Bücher und Kissen nach Gebrauch zurück. Wir beachten die Ausleihregeln (s. Anhang).
2. Der Computerraum wird nur in Begleitung oder auf Anweisung des jeweiligen Fachlehrers betreten. Mit den Computern gehen wir sorgfältig um.
3. Die Turnhalle darf nur mit Erlaubnis eines Lehrers betreten werden. Alle Turngeräte dürfen nur unter Anleitung eines Fachlehrers benutzt werden. Jede Art von Schmuck wird abgelegt bzw. abgeklebt, lange Haare werden zusammen gebunden.
4. Das Lehrerzimmer wird nur in Begleitung eines Lehrers/Elternteils betreten. Sie wird so verlassen wie sie vorgefunden wurde.
5. Die Nutzung von MP3-Playern, Nintendos und Handys ist auf dem Schulgelände untersagt.
6. Bei schulischen Veranstaltungen sind nur abgeschlossene Fahrräder versichert. Der Schulweg mit dem Fahrrad ist frühestens nach Ablegung der Fahrradprüfung erlaubt.
7. Bei Feueralarm stellen wir uns zu zweit an der Klassentür auf. Die Fenster werden geschlossen. Beim Verlassen des Gebäudes werden die Brandschutztüren geschlossen. Jede Klasse stellt sich an dem für sie vorgesehenen Platz auf. Die Lehrkraft zählt die Kinder.
8. Plakate oder Zettel mit Hinweisen auf Veranstaltungen dürfen nur in den Räumen unserer Schule angebracht werden, wenn die Schulleitung zugestimmt hat.
9. An Elternsprechtagen werden Fundsachen ausgelegt. Übrig gebliebene Fundstücke werden an karitative Einrichtungen abgegeben.
10. Bei Krankheit eines Kindes muss das Fehlen umgehend z.B. (fern-) mündlich mitgeteilt werden. In jedem Fall ist für das Fernbleiben vom Unterricht eine schriftliche Entschuldigung vorzuweisen. Es ist darauf zu achten, dass ansteckende und/oder meldepflichtige Krankheiten und Seuchen unverzüglich der Schule mitgeteilt werden müssen.
11. Für Hospitationen melden sich Eltern eine Woche vorher beim jeweiligen Klassenlehrer an. Sie erklären schriftlich, dass sie über ihre Beobachtungen bezüglich des Lern-, Leistungs- und Sozialverhaltens von Schülern eine Schweigepflicht eingehen.
12. Das Befahren des Schulhofs ist ebenso wie das Parken auf dem Schulparkplatz von 7.00 – 15.45 Uhr nur den Schulbediensteten und angemeldeten Besuchern erlaubt.

13. Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist in der unterrichtsfreien Zeit nur Kindern bis zum zwölften Lebensjahr erlaubt.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung können Schüler/Innen in angemessener Art und Weise (z.B. Entschuldigungsbrief, Freundschaftsdienst, ...) zur Wiedergutmachung herangezogen werden. Die Eltern werden rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt.

Hausrecht

Die Schulleiterin oder der Schulleiter nehmen gemäß § 59 SchulG das Hausrecht wahr. Sollten sich Personen in der Schule aufhalten, die eine Gefährdung für die Schülerinnen und Schüler oder für die Lehrkräfte darstellen (z.B. bei Pöbeleien, Gewaltandrohungen, versuchter ‚Wegnahme‘ eines Kindes wegen eines Sorgerechtsstreits oder auch Verdacht auf Drogenhandel), so kann der Schulleiter oder die Schulleiterin diese Person(en) des Schulgrundstücks verweisen. Die Verweisung vom Schulgelände kann ebenso bei der Beschädigung sowie Verunreinigung von Einrichtungsgegenständen angewendet werden. Dabei kann auch die Unterstützung von Ordnungskräften angefordert werden. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann auch auf einzelne Lehrkräfte z.B. beim Besuch einer Sporthalle, übertragen werden.